

Anlage 4

Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Betreiberin bzw. Betreiber des Prostitutionsfahrzeugs (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon :	Telefax:	E-Mail :
Bei juristischer Person: Name und Vorname der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers		
Bei Betrieb des Gewerbes durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter : Name und Vorname der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters		
Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für das Prostitutionsgewerbe wurde erteilt		
am _____ durch _____		

Angaben zum Prostitutionsfahrzeug

Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter (Name, Vorname):
Kennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs:
Aufstellungsort:
Zeitraum der Aufstellung (Datum):
Betriebszeiten:

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

(Ort, Datum, Unterschrift der Betreiberin bzw. des Betreibers)

Hinweise für die Betreiberin bzw. den Betreiber des Prostitutionsfahrzeugs:

Zur Bearbeitung Ihrer Anzeige werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- Erlaubnis nach § 12 ProstSchG den Betrieb des Prostitutionsfahrzeugs
- Aktuelles Foto des Prostitutionsfahrzeugs
- Einverständnis der Grundstückseigentümerin bzw. des -eigentümers oder Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wegefläche
- Kopien der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigungen der Prostituierten, die im Prostitutionsfahrzeug tätig werden.
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen

Bei Betrieb des Prostitutionsfahrzeugs durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter

- Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige. Über die festgesetzte Gebühr erhalten Sie nach Eingang Ihrer Anzeige einen vorläufigen Gebührenbescheid.